

BGer 7B_1329/2025 vom 3. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1329_2025

FR: TF 7B_1329/2025 du 3 mars 2026

IT: TF 7B_1329/2025 del 3 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

A. _____ erstattete am 12. März 2025 Strafanzeige gegen B. _____ wegen Urkundenfälschung. Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm sistierte mit Verfügung vom 3. April 2025 das Strafverfahren. Ein Gesuch von A. _____ um Aufhebung der Sistierung wies sie am 24. September 2025 ab. Dagegen erhob A. _____ am 2. Oktober 2025 Beschwerde an die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau. Mit Verfügung vom 14. Oktober 2025 verpflichtete die Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer A. _____ gestützt auf Art. 383 Abs. 1 StPO, innert zehn Tagen eine Sicherheit von Fr. 1'000.-- für allfällige Kosten zu leisten, unter der Androhung, dass ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Mit Entscheid vom 31. Oktober 2025 trat die Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer gestützt auf Art. 383 Abs. 2 StPO auf die Beschwerde nicht ein, da die Sicherheit innert Frist nicht geleistet wurde. Dagegen gelangt der Beschwerdeführer mit Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

E. 2.1

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In gedrängter Form ist darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Um den Begründungsanforderungen zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2 mit Hinweis). Das bedeutet, dass die Rechtschrift auf den angefochtenen Entscheid und seine Begründung Bezug nehmen und sich damit auseinandersetzen muss (BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2; je mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern die Vorinstanz mit dem angefochtenen Entscheid Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben soll, indem sie mangels aufforderungsgemässer Leistung der Sicherheit für allfällige Kosten und Entschädigungen des Verfahrens gemäss Art. 383 Abs. 1 StPO nicht auf seine Beschwerde eingetreten ist. Soweit der Beschwerdeführer ausführt, sein Mandant habe den verlangten Kostenvorschuss über seine Partnerin bezahlt bzw. den entsprechenden Beleg wegen eines Wohnortwechsels nicht rechtzeitig auffinden können und im Übrigen müsse in Strafsachen kein Kostenvorschuss geleistet werden, zeigt er ebenfalls nicht auf, inwiefern die Vorinstanz Art. 383 StPO bundesrechtswidrig angewendet haben soll. Vielmehr beschränkt er sich darauf, geltend zu machen, die Strafbehörden hätten den von ihm erhobenen Vorwurf der

Urkundenfälschung ungenügend abgeklärt. Damit äussert er sich zur materiellen Behandlung seiner Strafanzeige. Diese Vorbringen gehen jedoch am Gegenstand des angefochtenen Entscheids vorbei, der einzig das Nichteintreten infolge Nichtleistung der Sicherheitsleistung betrifft. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 3

Damit wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.